

**Informationen zur Einreichung von Projektideen
im Rahmen des Förderprogramms der „Kleinprojekte“
in der LEADER-Region Oben an der Volme in 2022**

PROJEKTAUFRUF VOM 03.01. BIS ZUM 13.02.2022

PROJEKTRAHMEN

- Es handelt sich um ein **Kleinprojekt**, welches:
 - investiv ist (also um eine Baumaßnahme oder um eine Anschaffung) oder
 - digitale Lösungsansätze zur Zielerreichung nutzt bzw. die Schaffung von Digitalisierungsansätzen selbst zum Ziel hat,
 - sich in die Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Oben an der Volme einordnen lässt (zum Download unter www.leader-obenandervolme.de)
 - und dessen förderfähige Gesamtkosten zwischen 2.000 € und 20.000 € (brutto oder netto, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers) liegen.
- **Antragsberechtigt** sind Kommunen, Vereine, natürlichen Personen und Personengesellschaften.
- Im Sinne der Region und ihrer Strategie sind **privatwirtschaftliche Projekte** nur dann als förderwürdig einzustufen, wenn sie einen Nutzen für die Gesamtregion oder zumindest für mehrere Nutzergruppen beinhalten und/oder sie einen signifikanten Modellcharakter aufweisen, der eine Lösung für eine gesamtgesellschaftliche Fragestellung bereithält. Projekte, die als „Wirtschaftsförderung“ zu werten sind, sind grundsätzlich nicht förderfähig (Ausnahme: Projekte von Kleinstunternehmen).
- Das durch die Förderung umgesetzte Projekt ist **öffentlich zugänglich bzw. steht allen Menschen offen**.
- Alle eventuell benötigten **bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen** müssen vorhanden sein. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass nötige Genehmigungen nicht eingeholt wurden, können die Fördergelder zurückverlangt werden. **Fristen hierbei:**
 - Sollten Genehmigungen erforderlich sein, muss zum Zeitpunkt der LAG-Sitzung am 09.03.2022 mindestens eine informelle Information des Märkischen Kreises bzw. der zuständigen Behörde vorliegen, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, andernfalls kann das Projekt leider nicht berücksichtigt werden.
 - Spätestens bis zum 30.06.2022 müssen alle eventuell benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen vorgelegt sein. In jedem Falle müssen erforderliche Genehmigungen vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

FÖRDER- UND RAHMENBEDINGUNGEN

- Kleinprojekte werden **mit 80 % gefördert**. Der Eigenanteil des Projektträgers liegt bei 20 %.
- Die Abrechnung erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip**. Das heißt, der Projektträger finanziert die Maßnahme vor. Nach der Zahlung der Rechnungen stellt der Projektträger einen Auszahlungsantrag an die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme und belegt die Zahlung durch Zahlungsbelege und Rechnungen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstattung (der 80 % der Gesamtsumme).
- Zur Deckung des **Eigenanteils können nur eigene Mittel** verwendet werden. Der Projektträger bestätigt schriftlich, dass der **Eigenanteil** durch ihn **gesichert** ist.
- **Spenden**, welche **zweckgebunden** für das Projekt gespendet werden, gelten als Einnahmen. Diese müssen angegeben werden und vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. **Nicht zweckgebundene Spenden** an den Untermaßnahmenträger als solchen und nicht spezifisch für das Projekt müssen hingegen nicht angegeben werden und gelten als Eigenanteil.
- Auch **Einnahmen**, die während der Durchführung (also bis zur Endabrechnung) des Kleinprojekts erwirtschaftet werden, vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme.
- Sind Projektträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden jeweils nur die Netto-Beträge gefördert. Sind sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Förderung in Bezug auf die Brutto-Beträge inkl. der Mehrwertsteuer.
- **Zweckbindungsfrist**: Der Untermaßnahmenträger ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist für die geförderte Maßnahme verantwortlich, muss diese pflegen und bei Beschädigung Instand setzen oder auch ersetzen (die Zweckbindungsfrist ab Fertigstellung/Lieferung/Erwerb beträgt bei Baumaßnahmen 12 Jahre, für technische Geräte oder Maßnahmen 5 Jahre und bei EDV-Ausstattung 3 Jahre). Bei Nichtbeachtung können Fördergelder zurückverlangt werden.
- Für die zu fördernden Objekte (z.B. Gebäude) oder Flächen müssen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die **Nutzungsrechte** durch eine Erklärung des Eigentümers nachgewiesen werden.

ANTRAGSTELLUNG

- Für die Einreichung Ihrer Projektidee sind innerhalb der **Frist bis spätestens zum 13.02.2022** folgende Unterlagen einzureichen:
 - **Projektskizze**, die Inhalt und die Ziele des Kleinprojekts beschreibt,
 - **Kostenplan** mit den zu fördernden Kostenbausteinen auf Grundlage von Angeboten/Preisabfragen und
 - **mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage pro Kostenposition** zur Plausibilisierung des Kostenplans (s. Punkt: „Plausibilisierung“).
- Für die Erstellung von Projektskizze und Kostenplan finden Sie unter <https://www.leader-obenandervolme.de/> **Dateivorlagen** zum Download, **die zu verwenden sind**.
- **Alle Unterlagen sind digital an das Regionalmanagement Oben an der Volme:** (leader@obenandervolme.de) zu richten. Bitte kontaktieren Sie vor der Einreichung Ihrer Projektunterlagen das Regionalmanagement, um die grundsätzliche Förderfähigkeit Ihrer Projektidee abzufragen.
- **Alle anderen notwendigen Unterlagen** (z.B. weitere Plausibilisierungsunterlagen – falls nötig, Vereinsregisterauszug, Anlagen zu Baumaßnahmen, Erklärung über Pflege- und Folgekosten) können Sie nach einem positivem Beschluss zu Ihrem Antrag durch die Lokale Aktionsgruppe einreichen.

PLAUSIBILISIERUNG DER KOSTEN

- Der Projektideenträger ist angehalten, Fördermittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Um dies prüfen zu können, müssen die **Kosten plausibilisiert** werden.
- **Im Rahmen des Projektauftrufs** muss zunächst pro Kostenposition mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage eingereicht werden.
- Je nach Höhe der Kosten sind **nach positivem LAG-Beschluss** unter Umständen weitere Plausibilisierungsunterlagen einzureichen. Es gelten folgende Grenzwerte (Nettobeträge):
 - Maßnahmenbestandteile bis 1.000 € = 1 Plausibilisierungsunterlage
 - Maßnahmenbestandteile > 1.000 € bis 10.000 € = 2 Plausibilisierungsunterlagen
 - Maßnahmenbestandteile > 10.000 € = 3 Plausibilisierungsunterlagen
- Ausreichend können z.B. auch **Preisankfragen aus dem Internet** sein, die ein Datum enthalten. Ein spezifischer Kostenvoranschlag ist nicht zwingend erforderlich.
- **Achtung:** Die Grenzwerte können auch erreicht werden, wenn Maßnahmenbestandteile inhaltlich zusammengehören bzw. von demselben Zulieferer stammen oder im selben Fachgeschäft erworben werden können.
- Ist es **nicht möglich, drei Vergleichsangebote einzuholen**, kann ggf. eine begründete Absage eines potenziellen Zulieferers notfalls auch mit zur Plausibilisierung beitragen.
- Auch wenn keine alternativen Angebote zur Kostenplausibilisierung eingeholt werden müssen, verpflichtet sich der Untermaßnahmenträger, den **Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu befolgen.

PROJEKTAUSWAHL

- **Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme** kann in 2022 (wie auch bereits in 2020/21) ein **regionales Budget** des Landes im Rahmen des GAK-Sonderrahmenplanes für Kleinprojekte beantragen, welches durch Mittel der Oben an der Volme-Kommunen um weitere 10% ergänzt wird. Dieses Budget wird anteilig **an die einzelnen Untermaßnahmenträger der Kleinprojekte** (= Projektträger) weiterleitet.
- Zur Auswahl der Kleinprojekte startet die LAG zum Jahresbeginn einen **Projektauftrag**, der über die eigenen Kommunikationskanäle (Internetseite und Facebook, Mailverteiler) und Pressemitteilungen in den lokalen Zeitungen veröffentlicht wird.
- Nach der festgesetzten und bekanntgegebenen Frist werden die Projekte der Lokalen Aktionsgruppe Oben an der Volme (LAG) im Rahmen einer LAG-Sitzung im März 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. **Jedes Projekt wird einzeln vorgestellt, bewertet und beschlossen.**
- Die Bewertung der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage **objektiver Bewertungskriterien**, welche auf <https://www.leader-obenandervolme.de/> einsehbar sind.
- Sollten nach der ersten beschlussfassenden Sitzung **noch freie Fördergelder** zur Verfügung stehen, kann die LAG in einer weiteren Sitzung Folgeanträge beschließen. Sind jedoch zunächst mehr Anträge vorhanden als Mittel zur Verfügung stehen, findet bei später freiwerdenden Mitteln ein Nachrückverfahren statt.

BEGINN, UMSETZUNG UND ABSCHLUSS DES PROJEKTS

- Liegt ein positiver LAG-Beschluss für ein Projekt vor, wird mit dem Projektträger als „Untermaßnahmenträger“ ein **Weiterleitungsvertrag** mit der LAG Oben an der Volme geschlossen.
- Mit Unterzeichnung des Vertrags kann **die Umsetzung des Kleinprojekt starten** und mögliche Aufträge können vergeben werden.
- Erfolgt vor der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages eine Auftragsvergabe oder wird anderweitig mit der Maßnahme begonnen, gilt dies als **vorzeitiger Maßnahmenbeginn**. Das Projekt kann damit nicht mehr gefördert werden.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme muss nachweislich **bis zum 01.09. des Jahres begonnen** werden, ansonsten verliert der Vertrag seine Gültigkeit.
- Die Maßnahme muss **bis spätestens zum 01. Dezember 2022 abgeschlossen** und ein abschließender Auszahlungsantrag muss an das Regionalmanagement gestellt sein. Hierfür sind die finalen Originalrechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege vorzulegen. Falls das Projekt bis zu diesem Termin nicht abgeschlossen sein sollte, kann die Förderung in voller Summe zurückverlangt werden.

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da!

Friederike Bönner und Susanne Neumann

Regionalmanagement

Region „Oben an der Volme“

Springerweg 21, Raum-Nr. 20

58566 Kierspe

Tel.: 02359 / 661 444

E-Mail: leader@obenandervolme.de